



## KUNDMACHUNG

### Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2010, in Verbindung mit der Kanalordnung der Gemeinde Gaimberg folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

#### § 1

##### Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden hebt die Gemeinde Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem) ein.

#### § 2

##### Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Kanalanlage sowie für die Mitbenützung der Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden eine einmalige Anschlussgebühr. Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß § 3 der Kanalordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Kanalanlage. Werden außerhalb der Gebührenschriftung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.
3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2.

#### § 3

##### Laufende Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandsanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

## **§ 4**

### **Berechnung und Höhe der Anschlussgebühr (Fäkalsystem)**

1. Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 2 der Kanalordnung.
2. Als Bemessungsgrundlage gilt die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009.
3. Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind Garagen, Holzhütten, Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.
4. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 4,95 je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 3.968,88 u. gelangt als Pauschalbetrag zur Vorschreibung.
5. Für Industrie- und Gewerbebetriebe, werden die Lagerräume mit 50 % bewertet. Die Betriebsräume werden für die Berechnung der Anschlussgebühr bei sämtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben mit 100 % bewertet.
6. Für den Bereich Gaimberg-Zettersfeld, Gpn. 7/4, .117, 10/1, 10/2, .86, 10/3, .119, .97, 10/4, 10/5, .116, 10/6, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, .113, 14/5, .112, 14/6, 14/7, 14/8, 20/2, .85, 20/3, .98, 20/4, 20/5, .115, 20/6, .120, 20/7, .118, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 21/3, 21/4, .96, 21/5, 21/6, 21/7, 39/1, 39/2, .83, 39/3, .81, 39/5, 39/6, 39/7, 39/9, 39/11, .64, .79, alle KG Obergaimberg und  
Gpn. 8/2, .110, 8/3, 9, .45, 12/3, .112, 12/4, .113, 12/5, 12/7, 12/8, 12/9, 13/3, 14/4, .63, 14/7, 14/8, .111, 14/9, 15/1, 15/2, .59, 15/3, .65, 15/4, .81, 15/6, 15/7, 15/8, 15/10, 15/13, 15/14, 16/2, 16/3, 16/4, 17/1, 17/2, .77, 17/3, .107, 17/4, 17/5, .80, 17/6, 17/7, .106, 17/8, .109, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, 17/15, 17/16, 17/18, 17/19, 17/20, 21/2, .108, 21/3 alle KG Untergaimberg  
beträgt die Anschlussgebühr € 5,64 je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 3.968,88 und gelangt als Pauschalbetrag zur Vorschreibung.

## **§ 5**

### **Berechnung und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr (Fäkalsystem)**

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt in zwei Jahresraten zur Vorschreibung.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird mit € 2,05 je m<sup>3</sup> verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
3. Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie zB. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.
4. Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung einer jährlichen Zählermiete ausgefolgt. Der Einbau der Subzähler (fachgerechter Einbau erforderlich) erfolgt grundsätzlich durch den Wasserbenutzungsberechtigten auf dessen Kosten und ist nach Fertigstellung dem Gemeindeamt zu melden.
5. Für die im § 4 Abs. 6 angeführten Bereich (Gaimberg-Zettersfeld) einliegenden Wochenendhäuser und Apartments wird eine jährliche Pauschalgebühr vorgeschrieben. Diese beträgt für eine Hütte oder Apartment ohne Vermietung € 112,09 und mit Vermietung € 189,73 inkl. 10 % Umsatzsteuer.
6. Die Gebühr für die Wasserzähler beträgt pro Jahr und Zähler € 9,25 (3 m<sup>3</sup>) bzw. € 13,65 (über 3 m<sup>3</sup>) inklusive 10 % Umsatzsteuer.

## **§ 6 Entrichtung der Gebühren**

1. Die einmalige Anschlussgebühr (Fäkalsystem) nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 2 Monaten zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr gemäß § 5 wird in zwei Jahresraten mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig

## **§ 7 Gebührensschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) im angeschlossenen Objekt, welche eine Änderung der Gebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, auch, wenn daraus keine Änderung der hauseigenen Entwässerungsanlage resultiert.

## **§ 8 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9 Meldepflicht**

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Ebenso ist ein Eigentumswechsel der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg vom 13.12.2001 außer Kraft.

Gaimberg, am 16.12.2010

Die Bürgermeisterin

Martina Klauzner



<u>Tag der Kundmachung:</u> <b>20. 12. 2010</b>
<u>Tag der Abnahme:</u> <b>05. 01. 2011</b>